

# Reglement Videoüberwachung

Dieses Reglement erfolgt auf Beschluss der Eigentümerschaft, namentlich der Gesellschaft Zentrum Wila (Furrer Liegenschaften + Beteiligungen AG und LANDI Wila-Turbenthal).

## Inhaltsverzeichnis

|                   |   |              |
|-------------------|---|--------------|
| <b>ARTIKEL 1</b>  | <b>ZWECK .....</b>                              | <b>- 3 -</b> |
| <b>ARTIKEL 2</b>  | <b>VERANTWORTUNG .....</b>                      | <b>- 3 -</b> |
| <b>ARTIKEL 3</b>  | <b>BESTIMMUNG DER ÖRTLICHKEIT .....</b>         | <b>- 3 -</b> |
| <b>ARTIKEL 4</b>  | <b>EINRICHTUNG DER VIDEOKAMERAS.....</b>        | <b>- 3 -</b> |
| <b>ARTIKEL 5</b>  | <b>BEKANNTGABE.....</b>                         | <b>- 3 -</b> |
| <b>ARTIKEL 6</b>  | <b>EINSICHTNAHME IN DIE AUFZEICHNUNGEN.....</b> | <b>- 3 -</b> |
| <b>ARTIKEL 7</b>  | <b>DATENSICHERHEIT .....</b>                    | <b>- 4 -</b> |
| <b>ARTIKEL 8</b>  | <b>WEITERGABE VON VIDEOAUFZEICHNUNGEN .....</b> | <b>- 4 -</b> |
| <b>ARTIKEL 9</b>  | <b>VERNICHTUNG DER DATEN .....</b>              | <b>- 4 -</b> |
| <b>ARTIKEL 10</b> | <b>DATENSCHUTZ-KONTROLLE .....</b>              | <b>- 4 -</b> |
| <b>ARTIKEL 11</b> | <b>INKRAFTTRETEN .....</b>                      | <b>- 5 -</b> |

## **Artikel 1      Zweck**

<sup>1</sup> Die Videoüberwachung der Anlagen, Gebäude und Örtlichkeiten des «Zentrum Wila» gemäss dem Dokument «Videoüberwachungsinstallationen» zu diesem Reglement bezweckt allgemein die Wahrung des Hausrechts, Verhinderung und Ahndung grober Sachbeschädigungen, die Abwehr und Verhinderung von strafbaren Handlungen und dient der Beweissicherung im Zusammenhang mit allfälligen Straftaten an diesen Örtlichkeiten. Der Zweck der Überwachung der einzelnen Anlagen wird im Dokument «Videoüberwachungsinstallationen» festgelegt.

<sup>2</sup> Die Videoüberwachung kann in der Koordination mit der Kantonspolizei Zürich erfolgen.

## **Artikel 2      Verantwortung**

Verantwortlich für die Anwendung und Umsetzung des Reglements ist die Furrer Immobilien AG im Auftrag der Gesellschaft Zentrum Wila.

## **Artikel 3      Bestimmung der Örtlichkeit**

Die Örtlichkeiten mit Videoüberwachung werden durch Eigentümerschaft, namentlich die Gesellschaft Zentrum Wila, bestimmt. Die Geschäftsleitung dokumentiert die Videoüberwachungsinstallationen.

## **Artikel 4      Einrichtung der Videokameras**

Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Dokument «Videoüberwachungsinstallationen» beschriebenen Bereiche erfasst werden und eine weitere Überwachung ausgeschlossen ist. Die Videoüberwachung erfolgt ohne zeitliche Einschränkung.

Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Liegenschaften Dritter erfasst werden.

## **Artikel 5      Bekanntgabe**

Die Videoüberwachung ist der Öffentlichkeit durch geeignete Massnahmen am Ort, der überwacht wird, deutlich erkennbar zu machen.

## **Artikel 6      Einsichtnahme in die Aufzeichnungen**

<sup>1</sup> Mit der Durchführung der Überwachung, Auswertung, Vernichtung und Speicherung der Daten beauftragt die Eigentümerschaft, namentlich die Gesellschaft Zentrum Wila, die Furrer Immobilien AG. Sie ist zur Vornahme oder Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den in Artikel 8 beschriebenen Voraussetzungen befugt. Bei Anordnung einer Auswertung haben sie diese zu beaufsichtigen.

<sup>2</sup> Die technische Wartung erfolgt, durch die Humbel Sicherheitstechnik GmbH. Mit der beauftragten Unternehmung ist ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

<sup>3</sup> Die Einsichtnahme in das gespeicherte Bildmaterial ist im Zusammenhang mit einer vermeintlich strafbaren Handlung ebenfalls den Angehörigen der Kantonspolizei Zürich erlaubt.

## Artikel 7      Datensicherheit

<sup>1</sup> Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Insbesondere ist der Zutritt zum Speicherraum für Unberechtigte durch Einsatz von geeigneten Technologien zu verunmöglichen sowie die Speichermedien in einem in baulicher und klimatischer Hinsicht geeigneten Raum aufzubewahren.

<sup>2</sup> Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.

<sup>3</sup> Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne des im Dokument «Videoüberwachungsinstallationen» festgelegten Zwecks sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die zuständigen Personen oder Stellen gemäss Artikel 6 und Artikel 8 zugänglich aufzubewahren.

<sup>4</sup> Wird eine Widerhandlung im Sinn des im Dokument «Videoüberwachungsinstallationen» festgelegten Zwecks festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert fünf Arbeitstagen auszuwerten.

<sup>5</sup> Jede Einsichtnahme in das gespeicherte Bildmaterial ist im System zu protokollieren. Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person dieser ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

<sup>6</sup> Hinsichtlich Datenschutz gelten die Bestimmungen des Kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG).

## Artikel 8      Weitergabe von Videoaufzeichnungen

<sup>1</sup> Videoaufzeichnungen dürfen nur weitergegeben werden:

- a) der zuständigen Polizei- oder Strafverfolgungsbehörde im Falle von strafbaren Handlungen,
- b) den Behörden, bei denen die Eigentümerschaft, namentlich die Gesellschaft Zentrum Wila, Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

<sup>2</sup> Personendaten unbeteiligter Dritter sind vor der Weitergabe zu anonymisieren.

## Artikel 9      Vernichtung der Daten

Die aufgezeichneten Daten werden spätestens nach 30 Tagen nach der Aufzeichnung automatisch überschrieben, vorbehältlich Art. 8.

## Artikel 10     Datenschutz-Kontrolle

Die Eigentümerschaft, namentlich die Gesellschaft Zentrum Wila, überwacht regelmässig die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen, nachträgliche Einsichtnahmen und Löschung rechtmässig erfolgen. Sie beschliessen bei festgestellten Mängeln die erforderlichen Massnahmen.

Gesellschaft Zentrum Wila · Tösstalstrasse 41 · 8492 Wila · [www.zentrumwila.ch](http://www.zentrumwila.ch)

Dokument:            Reglement Videoüberwachung  
Version:                1.0  
Gültigkeit:            19.01.2023

## Artikel 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement erfolgt auf Beschluss der Eigentümerschaft, namentlich die Gesellschaft Zentrum Wila (Furrer Liegenschaften + Beteiligungen AG und LANDI Wila-Turbenthal), und tritt per 19. Januar 2023 in Kraft.

Gesellschaft Zentrum Wila



Elias Furrer